



Fassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2018

Richtlinien zur Förderung des nachhaltigen Bauens in der Gemeinde Kirchanschöring

I. Zweck der Förderung

Unsere Umwelt wird in zunehmendem Maße durch den Klimawandel, den Treibhauseffekt und Schadstoffe belastet. Dabei spielt die Baubranche, insbesondere der Gebäudebestand und die vielfach durch Verbrennung von Rohstoffen erzeugte Heizenergie eine wesentliche Rolle. Durch hohe energetische Standards und den Einsatz regenerativer Energien können umweltschädliche Emissionen verringert und gleichzeitig Kosten im Lebenszyklus gesenkt werden. Erhöhte energetische Standards bedeuten jedoch auch einen höheren Bedarf an Baustoffen, deren Herstellung ebenfalls zum CO₂ Ausstoß beiträgt. Dieser Anteil kann durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe und eine demontierbare Bauweise reduziert werden. Im guten Fall können auf diese Weise sogar CO₂ Senken entstehen, mindestens aber die Baustoffe wieder in den Materialkreislauf zurückgeführt werden.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist daher, wichtige Nachhaltigkeitsparameter zur Senkung des CO₂ Ausstoßes im gesamten Lebenszyklus von Gebäuden – von der Herstellung über den Betrieb hin bis zum Rückbau - zu fördern und einen richtungsweisenden Schritt in die CO₂ Neutralität der Gemeinde zu gewährleisten.

II. Art und Umfang der Förderung

Die Förderrichtlinie adressiert über die Bundes- und Landesförderung hinausgehende Themen. Sie kann in Ergänzung oder unabhängig davon in Anspruch genommen werden. Zur Bundes- und Landesförderung wird auf den Anhang dieser Richtlinie verwiesen.

Die Förderung umfasst vier Bausteine: Eine Initialberatung, die Förderung der Optimierung von Gebäuden in Planung, Bau und Betrieb, eine Anreizförderung für nachhaltige Gesamtkonzepte (Zertifizierung) sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen, besonders für den Sanierungsfall.

1. Initialberatung Nachhaltiges Bauen

Die Gemeinde stellt eine „Initialberatung Nachhaltiges Bauen“ für deren EinwohnerInnen und ortsansässigen UnternehmerInnen zur Verfügung. Diese umfasst eine Beratung zu den Themengebieten des nachhaltigen Bauens im Umfang von bis zu 2,5 Stunden pro Projekt. Projekte können zu sanierende und/oder umzunutzende, neu zu errichtende oder aber in Nutzung befindliche Wohn- oder Nicht-Wohngebäude sein.

Es werden sowohl gestalterische und funktionale als auch energetische und ökologische Aspekte bezogen auf den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes thematisiert. Darüber hinaus werden weitere Aspekte und Fördermöglichkeiten zu dieser Richtlinie aufgezeigt.

Die „Initialberatung Nachhaltiges Bauen“ ersetzt explizit nicht die klassische „Energieberatung“ wie sie beispielsweise von der Energieagentur Südostbayern in Traunstein angeboten oder für KfW- und/ oder BAFA- Förderung notwendig und entsprechend bezuschusst wird. Vielmehr ergänzt sie diese um wichtige Aspekte des lebenszyklusorientierten Planens, Bauens

und Betreibens von Gebäuden und bietet eine neutrale herstellerunabhängige Beratung. Auf zusätzlich mögliche Bundes- und Landesförderung wird explizit verwiesen. Informationen hierzu finden sich im Anhang dieser Richtlinie.

Die Initialberatung nachhaltiges Bauen ist für die TeilnehmerInnen kostenfrei. Sie ist Voraussetzung für die Förderung der Punkte 2 bis 4.

2. Förderung der Objektoptimierung in Planung, Bau und Betrieb

Die Förderung der Objektoptimierung hat zum Ziel, BauherrInnen, Planungsteams und BetreiberInnen bei der Optimierung in allen Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden zu unterstützen. Nachhaltiges Bauen hängt von einer Summe an Einzelkriterien ab, die alle miteinander im Bezug stehen. Wird nur an einer Stelle optimiert kann dies zur Folge haben, dass sich das Gesamtsystem „nachhaltiges Gebäude“ im Ergebnis über den Lebenszyklus nicht optimal darstellt, sei es ökologisch, ökonomisch oder aber sozial-funktional.

Die Förderrichtlinie greift daher bisher wenig beachtete Themen in der gesamten Planungs- und Betriebsphase von Gebäuden auf und stärkt somit die notwendige integrale Planung. Der Nachweis der besonderen Sachkunde des jeweiligen Beraters zu den einzelnen Themen bildet eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung. Ziel und Untersuchungsumfang sowie die zugrunde gelegte Methodik müssen bei Beantragung, beispielsweise durch ein objektbezogenes detailliertes Angebot vorliegen. Dies ist notwendig, da manche der Leistungen nur objekt- und nutzungsspezifisch sinnhaft sind.

⇒ VOR PLANUNGSBEGINN

2.1 Konzeptberatung/ erweiterte Nachhaltigkeitsberatung mit Umsetzungsdokumentation

Hintergrund: Gerade im Bereich des Einfamilienhausbaus wird häufig direkt mit einer Bau-firma und somit ohne Einbindung eines unabhängigen Experten, wie einem Architekten/ einer Architektin geplant. Somit entfällt die Auseinandersetzung mit dem Gebäudeentwurf und der Baukonstruktion. Auch bei anderen Gebäudenutzungen ergibt sich zunehmend Bedarf nach speziellen Kenntnissen für verschiedenste Aufgabenstellungen. Ziel der erweiterten Konzeptberatung ist die Ausschöpfung des entwurflichen Potentials des nachhaltigen Bauens und die Unterstützung von BauherrInnen bei Zielfindung und Konzeptentwicklung.

Die Beratungsleistung ersetzt nicht Planungsleistungen nach geltender Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sondern bietet eine neutrale unabhängige Ergänzung.

Förderung: Gefördert wird eine erweiterte Konzeptberatung sowohl für Ein- und Mehrfamilienhäuser als auch für Nicht-Wohngebäude. Hierzu zählen beispielsweise: Eine Erarbeitung klarer Zielvorgaben für ein nachhaltiges Bauvorhaben, eine Grundrissoptimierung, die Prüfung bestehender Planungsunterlagen hinsichtlich des Optimierungspotentials, die Erstellung eines nutzerbezogenen nachhaltigen Gesamtkonzeptes, die Beratung hinsichtlich der Auswahl eines Zertifizierungssystems und weitere Aspekte.

⇒ PLANUNGSPHASE

2.2 Optimierung des Entwurfs mittels Simulation

Hintergrund: Der Energieverbrauch in Gebäuden hängt von einer Vielzahl an Kriterien ab. So spielt der Standort mit dem örtlichen Klima, die städtebauliche Einbindung, der Architekturentwurf sowie die Qualität der Gebäudehülle und die eingesetzte Technik eine wesentliche

Rolle. Der Energieausweis nach EnEV (Energieeinsparverordnung) bildet aufgrund einer Vielzahl an Standardisierungen in der Regel nicht die Realität ab; Abweichungen zum realen Energieverbrauch von durchschnittlich 70% und in Einzelfällen bis zu 200% sind eher die Regel als die Ausnahme.

Ziel einer Optimierung des Gebäudes im frühen Planungsstadium mittels Simulation ist, Gebäude unter realen Randbedingungen (Klima, Nutzungsprofile, Regelungsstrategien usw.) abzubilden und auf diese Weise den Entwurf (Ausrichtung, Fenstergrößen, Sonnenschutz, Dämmstandard, räumliche Anordnung, Tageslichtbeleuchtung, Strömungsverhältnisse) sowie ggfls. technische Lösungen (Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) in ihrem Zusammenwirken zu überprüfen. Somit lassen sich bereits in der frühen Planungsphase problematische Punkte, beispielsweise Überhitzung durch zu große Fensteröffnungen o.ä., vermeiden und das Gebäude so optimieren, dass der Energiebedarf für Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung so gering wie möglich und der Nutzerkomfort so hoch wie möglich ausfällt.

Förderung: Gefördert werden Leistungen zur energetischen und/oder (tages-) lichttechnischen Optimierung des Objektes im frühen Planungsstadium mit nachweislicher Umsetzung im Projekt. In Einzelfällen, z.B. bei Hallen, kann auch eine Strömungssimulation gefördert werden. Ziel, Sinnhaftigkeit und Umfang der Untersuchung muss bei Beantragung vorliegen.

2.3 Ökologische Baustoffberatung

Hintergrund: Baustoffe tragen wesentlich zu Umweltemissionen bei. Zunehmend spielen auch gesundheitliche Auswirkungen durch Schadstoffe in Innenräumen eine große Rolle. In diesem Abschnitt der Förderung wird daher die ökologische Baustoffauswahl unterstützt, um gängige, meist erdölbasierte Baustoffe weitgehend zu reduzieren und so die Emissionen in der Herstellung, aber auch negative Auswirkungen auf Umfeld und Innenräume und die Gesundheit von Nutzern nachhaltig zu senken. Dabei können nachwachsende Rohstoffe und/ oder der Einsatz rezyklierter Baustoffe (z.B. Recyclingbeton) diskutiert werden. Darüber hinaus wird hinsichtlich einer demontierbaren Baukonstruktion beraten, so dass das Gebäude bzw. dessen Bauelemente am Ende der Lebenszeit demontiert, die Baustoffe rezykliert und in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können.

Förderung: Gefördert werden Leistungen zur ökologischen Baustoffberatung sowie demontierbarer Konstruktion im frühen Planungsstadium mit nachweislicher Umsetzung im Projekt.

2.4 Optimierung der Planung mittels Lebenszyklusanalyse (Ökobilanz)

Hintergrund: Eine Standardplanung nach den Leistungsphasen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bezieht den Energiebedarf von Gebäuden mittels Berechnungen nach EnEV (Energieeinsparverordnung) mit ein. Die Herstellung von Baustoffen und Bauelementen sowie Instandhaltung, Wartung, Modernisierung und Rückbau werden nicht mit betrachtet. Ebenso wenig werden Umweltwirkungen, wie beispielsweise das Ozonbildungspotential oder das Versauerungspotential ermittelt.

Eine Lebenszyklusanalyse (Ökobilanz) gibt Aufschluss über die Umweltwirkung eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus. Dabei können Baustoffe und Bauelemente einzeln oder im Gesamtgebäude optimiert, aber auch sämtliche benötigten Ressourcen (Rohstoffe, Baumaterialien, Energie- und Wassernutzung bei Herstellung, Betrieb und Rückbau) bilanziert werden. Ziel ist, ungünstige Baustoffe sowie die Baumassen zu erkennen und Ressourcenbedarf und deren Umweltwirkungen zu minimieren.

Förderung: Einzeln oder aber in Kombination zur ökologischen Baustoffberatung wird in dieser Rubrik die Durchführung einer Ökobilanz zur Optimierung und Wirkungsabschätzung von

Projekten betrachtet. Gefördert werden Leistungen der Ökobilanzierung im frühen Planungsstadium mit nachweislicher Umsetzung im Projekt.

2.5 Optimierung der Gebäude- Lebenszykluskosten

Hintergrund: Die Lebenszykluskosten eines Gebäudes umfassen neben den Kosten für die Erstellung des Gebäudes auch den Betrieb (Wartung, Pflege, Instandsetzung) sowie alle benötigten Ressourcen (Wasser, Energie etc.). Ein in der Investition etwas teureres Gebäude kann sich im gesamten Lebenszyklus als deutlich günstiger herausstellen als das in der Herstellung zu Beginn kostengünstigere Gebäude. Maßnahmen können auf diese Weise in ihrer Auswirkung bereits in der Planung bewertet und Entscheidungen lebenszyklusorientiert getroffen werden.

Förderung: Gefördert werden Leistungen zur Lebenszykluskostenrechnung mit entsprechender Optimierung und nachweislicher Umsetzung im Projekt.

⇒ FERTIGSTELLUNG DES GEBÄUDES / INBETRIEBNAHME

2.6 Qualitätssicherung des fertigen Gebäudes (Messungen)

Hintergrund: Die umfassende, ganzheitliche und detaillierte Planung und Ausschreibung von Projekten ist eine wichtige Größe zur Zielerreichung nachhaltiger Gebäude. Die Umsetzung jedoch wird standardmäßig auf die Inbetriebnahme technischer Anlagen beschränkt. Einige Zertifikate fordern bei Fertigstellung des Gebäudes bestimmte Tests, beispielsweise einen Blower-Door Test zur Prüfung der Dichtigkeit von Gebäuden (Passivhaus) oder Luftqualitätsmessungen (DGNB). Der Großteil an fertig gestellten Gebäuden wird bei Fertigstellung jedoch nicht überprüft. Ob die vorab gewünschte Qualität im fertiggestellten Gebäude erreicht wurde, bleibt häufig im Unklaren.

Förderung: Gefördert werden daher Messungen zur Überprüfung der Gebäudequalität bei Neubauten oder fertig gestellten Sanierungen (Blower Door Test, Messungen der Luftqualität in wesentlichen Räumen). In Nicht-Wohngebäuden können zudem Lichtmessungen zur Beurteilung der (Tageslicht-)qualität gefördert werden. Messungen müssen als Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes bereits in der Planungsphase beantragt und die Sinnhaftigkeit entsprechend dargestellt werden.

⇒ GEBÄUDE IM BETRIEB

2.7 Monitoring / Betriebsoptimierung

Hintergrund: Planung und Inbetriebnahme sowie Prüfung der Qualität im fertiggestellten Gebäude sind abgeschlossen. Nach ein oder zwei Jahren wird festgestellt, dass Gebäude zu viel Energie benötigen, die Luftqualität nicht ausreichend ist oder die Mitarbeiter nicht zufrieden sind. Vielfach, auch aufgrund von komplexen technischen Lösungen, wird der berechnete Energiebedarf im Betrieb in der Realität um ein Vielfaches überschritten. Aber auch im Bestand liegen häufig Optimierungspotentiale brach, die einerseits die Umwelt schonen und andererseits Nutzer zufriedener machen und Kosten senken können.

Förderung: Gefördert werden Maßnahmen zur Betriebsoptimierung mit nachweislicher Umsetzung im Projekt. Hierzu gehört beispielsweise die Prüfung der energetischen Qualität anhand der Planung im Vergleich zur Abrechnungen des Energieversorgers, Raumklimamessungen (Temperatur, Feuchte, CO² bzw. Luftqualität, Beleuchtung) mit nachfolgender Optimierung, die Überprüfung der Regelung und Steuerung eines Gebäudes, im Falle von Nicht-Wohngebäuden die Durchführung von Nutzerakzeptanzstudien sowie die Ausarbeitung von

Verbesserungen und Umsetzungsstrategien. Maßnahmen zur Betriebsoptimierung müssen vor Beginn beantragt, Ziele und Leistungen objektbezogen formuliert und die Durchführung der Optimierung nachgewiesen werden.

3. Gesamtkonzepte für Nachhaltiges Bauen

Hintergrund: Im Sinne der übergeordneten Ziele dieser Richtlinie werden in diesem Abschnitt anerkannte Gesamtkonzepte für nachhaltige Wohn- und Nichtwohngebäude gefördert. Dies betrifft sowohl den Neubau als auch Sanierungsvorhaben.

Die Zertifizierung von Gebäuden bietet eine ganzheitliche Bewertung mittels umfassenden und lebenszyklusorientierter Kriterien mit festgelegten Messmethoden und Benchmarks an. Wichtige Elemente dabei sind ökologische, ökonomische sowie soziale- und funktionale Themenbereiche. Neben von Beginn an fest definierten Zielen der Zertifizierung dient diese auch als roter Faden bei der Umsetzung nachhaltiger Bauprojekte. Der Vorteil besteht in einer für alle Seiten transparenten Bewertung und ein sauber dokumentiertes Projekt, dessen langfristiger reibungslosen Betrieb auf diese Weise vereinfacht wird.

Aktuell sind mehrere Nachhaltigkeitszertifikate auf dem Markt verfügbar. Die umfassendste Systematik bietet die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB). Je nach Ziel und Nutzung des Gebäudes stehen Alternativen zur Verfügung. Je nach System wird ggfls. ein speziell ausgebildeter Auditor für das Anmelden, die Begleitung des Projektes sowie das Einreichen der Dokumentation erforderlich. Die wichtigsten Zertifikate sind unten aufgelistet.

3.1 DGNB (Deutsches Gütesiegel für Nachhaltiges Bauen)

Die DGNB bietet eine umfassende Systematik an Zertifizierungen für alle Gebäudenutzungen, Innenräume, Neubau und Bestand an. Diese basiert auf dem klassischen Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit, bei dem Ökologie, Ökonomie und soziale- und funktionale Kriterien im Gleichgewicht gehalten werden. Die Kriterien werden unter den Aspekten des Lebenszyklus bewertet. Zusätzlich gibt es Kriterien für den Planungs- und Bauprozess sowie Standortkriterien. Das Zertifikat wird bei Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt und wird je nach erreichtem Grad mit Silber, Gold oder Platin ausgezeichnet. DGNB ist, aufgrund phasenweise gemeinsamer Entwicklung, ähnlich dem BNB System (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesbauten), welches für Bundesgebäude verpflichtend angewendet werden muss.

- Neubau kleine Wohngebäude für Wohngebäude von 1 bis 5 Wohneinheiten (NKW13)
- Version 2018 für neue Wohngebäude ab 6 Wohneinheiten und für Büro- und Verwaltungsgebäude, Bildungsgebäude, Handelsbauten, Industriebauten, Hotels sowie Mischnutzung
- Zertifikat für Büro- und Verwaltungsgebäude mit Modernisierungsmaßnahmen sowie Zertifikat für Bestandsgebäude
- Zertifikat für Gebäude im Betrieb, für alle Nutzungen anwendbar

3.2 NaWoh (Nachhaltigkeit im Wohnungsbau)

Der Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau – NaWoh – stellt eine etwas kompaktere Version mit leicht abweichender Ausrichtung in den einzelnen Kriterien zur Verfügung. Der Verein zielt vor allem auf den sozialen bzw. sehr kostengünstigen Wohnungsbau und Wohnungsbaugesellschaften ab. Die Systematik umfasst die lebenszyklusorientierte Betrachtung, fokussiert jedoch deutlicher auf z.B. die Wohnqualität. Die Bewertung wird über erfüllte oder nicht erfüllte Kriterien vorgenommen.

- Wohngebäude ab 6 Wohneinheiten

3.3 BNK (Bewertungssystem Nachhaltiger Kleinwohnhausbau)

Das Bewertungssystem Nachhaltiger Kleinwohnhausbau wurde vom Bundesministerium zur Entwicklung in Auftrag gegeben und wird aktuell vom Bau-Institut für Ressourceneffizientes und Nachhaltiges Bauen GmbH (BiRN) betreut. Es fokussiert auf gesundheitliche, funktionale und ökologische Aspekte. Bewertet wird je nach Erfüllungsgrad mit Exzellente, sehr gut und gut.

- Wohngebäude von 1 bis 5 Wohneinheiten

3.4 AktivPlus (alle Gebäudetypologien)

AktivPlus bietet zur Zeit den am höchsten zu bewertenden Standard. Er verbindet ressourcenschonendes Bauen mit energiesparender und -erzeugender Technik und stellt den Menschen in den Mittelpunkt. Wichtige Nachhaltigkeitsziele der Ressourcenschonung und lebenszyklusorientierter Planung und Betriebsweise werden zusammengebracht mit dem Ziel, Energie mit dem Gebäude zu erzeugen und diese auf dem Grundstück zu nutzen. Das Konzept umfasst neben der Bewertung der Planung und Ausführung auch die ersten beiden Jahre des Betriebes eines Gebäudes und bindet die E-Mobilität mit ein. Es kann auf alle Gebäudetypologien angewendet werden. Bei Erfüllung der Anforderungen wird ein Ausweis erstellt.

- Alle Nutzungen, Neubau und Sanierung

Förderung (Punkt 3.1 – 3.4): Gefördert werden Neubau- und Sanierungsprojekte im Wohn- und Nicht-Wohngebäudebereich, die eine Nachhaltigkeitszertifizierung durchführen (reine Energieeffizienz-Standards wie beispielsweise Passivhaus werden in diesem Rahmen nicht gesondert gefördert; hierzu wird auf die Bundes- und Landesförderung verwiesen). Die Beantragung für die Förderung erfolgt bei Start des Projektes; der Zuschuss wird bei Ausstellen des Zertifikates fällig. Auch der Bund fördert die Zertifizierung von Gebäuden mittels Zuschüssen (Systemabhängig); diese Bundesförderung der KfW und ggfls. weitere Förderung kann und soll explizit zusätzlich in Anspruch genommen werden. Mehr Informationen und Links zu den hier geförderten Zertifizierungen sowie Fördermöglichkeiten von Bund und Land finden sich im Anhang dieser Richtlinie.

Hilfestellung zur Auswahl eines geeigneten Zertifizierungssystems erhalten Sie in der „Initialberatung Nachhaltiges Bauen“ oder über die gesondert geförderte Konzeptberatung aus Abschnitt 2.

4. Einzelmaßnahmen

In der Realität können umfassende Sanierungskonzepte nicht immer vollständig umgesetzt werden. Daher werden in diesem Abschnitt auch Einzelmaßnahmen gefördert. Die Förderung wird gewährt, wenn die Voraussetzungen für eine KfW-Förderung, also das Erzielen förderwürdiger energetischer Standards, nachgewiesen wird und somit die geltende EnEV unterschritten wird. Für Neubauten kann die Förderung für den vollumfänglichen Einsatz ökologischer Materialien ebenfalls in Anspruch genommen werden, sofern sie KfW-förderwürdig sind. Die Bedingungen der KfW sind grundsätzlich einzuhalten und nachzuweisen, auch wenn keine KfW-Förderung in Anspruch genommen wird. Die Umsetzung von Maßnahmen muss durch eine Fachfirma erfolgen und bestätigt werden.

4.1 Prüfung zu sanierender Gebäude

Hintergrund: Im zur Sanierung anstehenden Bestand ist es häufig sinnvoll, über die vom Bund geförderte Energieberatung hinausgehend, vor Beginn einer Planung die Gebäudehülle genau zu prüfen und beispielsweise Thermografie-Gutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle durchzuführen. Wichtige Punkte sind hierbei beispielsweise Balkone und deren Wärmebrücken oder undichte Fenster sowie unzureichende Wärmedämmung an verschiedenen Bauteilen. Auch können je nach Baualter Innenräume mit Schadstoffen belastet sein.

Förderung: Gefördert werden Thermografie-Gutachten und/oder Schadstoffmessungen zur Analyse des Bestandes. Das Gutachten muss Vorschläge zur Sanierung enthalten sowie eine Sanierung umgesetzt werden.

4.2 Umweltfreundliche Dämmstoffe

Hintergrund: Viele der heute in Neubau und Sanierung eingesetzten Dämmstoffe sind erdölbasiert. Es gibt eine Vielzahl an alternativen Dämmstoffen, die umweltfreundlich aus nachwachsenden Rohstoffen oder Rezyklat gefertigt und am Ende des Lebenszyklus wieder in den Stoffkreislauf zurückzuführen sind. Diese sind in der Regel etwas kostenintensiver, tragen aber erheblich zur Entlastung der Umwelt und CO₂ Bilanz bei.

Förderung: Gefördert wird der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe bei Neubau und Sanierung. Der Nachweis über eingesetzte Baustoffe wird durch eine entsprechende Zertifizierung nachgewiesen. Mögliche Siegel sind: natureplus, Blauer Engel, ÖkoPlus, Cradle-to-Cradle).

Voraussetzung: Die Förderung bedingt die jeweilige Dämmung aller Fassaden, die gesamte Kellerdecke, das gesamte Dach usw. mittels ökologischer Dämmstoffe. Die Förderung kann auch gewährt werden, wenn in Einzelfällen, beispielsweise im Sockelbereich, die Notwendigkeit besteht, konventionelle Baustoffe einzusetzen. Hierzu ist der Nachweis zu führen, dass kein ökologischer Baustoff für den speziellen Einsatz in Frage kommt.

4.3 Fenster/Türen aus nachwachsenden Rohstoffen:

Hintergrund: Aus Kostengründen werden häufig Fenster und Türen aus Kunststoffen eingesetzt. Alternativ können in den meisten Fällen Holzfenster- und Türen genutzt und so Umweltemissionen reduziert werden. Diese sind in der Regel etwas kostenintensiver, tragen aber zur Entlastung der Umwelt und CO₂ Bilanz bei.

Förderung: Förderfähig bei Neubau und Sanierung ist der Einbau von Holzrahmen oder aluminiumkaschierten Fenster- und Türen bzw. deren Rahmen aus Holz.

Voraussetzung: Voraussetzung für die Förderung ist, dass jeweils alle Fenster/ Türen zu beheizten Räumen ersetzt bzw. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und dass das Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung bzw. aus deutscher Herkunft stammt. In begründeten Fällen kann auch ausländisches Holz zum Einsatz kommen, diese müssen dem FSC-Zertifikat entsprechen. Mögliche Gütesiegel sind: Naturland, Cradle-to-Cradle, Einzelnachweise für die Beschaffung von Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft (beispielsweise des IFT Rosenheim), Holz von Hier oder FSC.

4.4 Demontierbare Konstruktionen:

Hintergrund: Viele Fassadenkonstruktionen in Neubau und Sanierung werden über in der Anschaffung kostengünstige verklebte Wärmedämmverbundsysteme realisiert. Dies führt dazu,

dass die Baustoffe nach der Nutzungszeit nicht recycelt werden können sondern zusätzliche Abfallmengen generieren. Im Sinne des „Circular Economy“ Ansatzes werden daher Fassadenkonstruktionen gefördert, die demontierbar ausgeführt werden.

Gefördert werden:

- Monolitische Wandkonstruktionen, z.B. Massivholz oder Lehm
- Mehrschalige Wandaufbauten, z.B. massive tragende Fassade mit nicht verklebter Dämmung und Vorsatzschale oder Holzständerbauweise / Holzelementbauweise

Voraussetzung: Voraussetzung für die Förderung ist die Ausführung aller Bauteile in demontierbarer Bauweise sowie die Verwendung ökologisch unbedenklicher recycelbarer Materialien (s. auch oben). Die verwendeten Baustoffe sowie die Baukonstruktion müssen nachgewiesen werden.

4.5 Bonus bei gleichzeitiger Sanierung mehrerer Bauteile:

Für gleichzeitige Sanierung von Fassade, Dach und Fenstern/Türen kann ein Bonus in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen richten sich nach den Einzelbeschreibungen.

III. Höhe und Fälligkeit der Förderung

Förderhöhe: Die Förderhöhe pro Projekt beträgt maximal 5.000€ Brutto.

Kombination von Fördermaßnahmen: Alle Fördermaßnahmen aus Abschnitt 2 und 4 können bis zur Gesamtsumme miteinander kombiniert werden. Abschnitt 3 beinhaltet wesentliche Punkte aus Abschnitt 2 und/ oder 4, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Fälligkeit: Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Einreichung aller benötigten Unterlagen und Nachweise.

Übersicht Fördermaßnahmen und Förderquoten:

Pos.	Fördermaßnahme	Förderquote (Brutto)	Anmerkungen
1	Initialberatung nachhaltiges Bauen	Kostenfrei für Teilnehmer	Voraussetzung für alle weiteren Fördermaßnahmen
2	Optimierung in Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden	Bis zu 70% der Beratungsleistungen	Nachweise der Optimierung und Umsetzung im Projekt und Nachweis der Sachkunde des Beraters erforderlich
3	Gesamtkonzepte Nachhaltiges Bauen	Maximalförderung	Erfolgreich abgeschlossenes Zertifikat erforderlich
4	Einzelmaßnahmen		
4.1	Prüfung zu sanierender Gebäude	Bis zu 70% der Beratungsleistungen	Nachweis der Sachkunde des Beraters erforderlich
4.2	Umweltfreundliche Dämmstoffe	10€ pro qm Wand/Dachfläche	Nachweis der Umweltfreundlichkeit erforderlich, Einbau durch Fachfirma
4.3	Fenster/Türen aus nachwachsenden Rohstoffen	10€ pro qm Fenster/Türfläche	Nachweis Holzherkunft erforderlich, Einbau durch Fachfirma
4.3	Demontierbare Konstruktion	Bestand: 10€ pro qm Fassadenfläche Neubau: 5€ pro qm Fassadenfläche	Ausführung durch Fachfirma
4.4	BONUS Sanierung	500€	Bei gleichzeitiger Sanierung von Dach- und Wandflächen sowie Fenster-/Türflächen

Detailinformationen zu den Nachweisen der Fördermaßnahmen:

Zu 1. Initialberatung nachhaltiges Bauen

Die Förderung wird über die Gemeinde getragen und ist für die InanspruchnehmerInnen kostenfrei.

Voraussetzung: Die Teilnahme an der Initialberatung ist Voraussetzung für die weitere Förderung innerhalb dieser Richtlinie.

Zu 2. Förderung der Optimierung in Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden

Förderquote: Gefördert werden bis zu 70% der Beratungsleistungen bis zur Gesamtsumme.

Beantragung: Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels ausgefülltem Formular der Gemeinde vor Start der jeweiligen Maßnahme. Beizulegen ist die Dokumentation der „Initialberatung Nachhaltiges Bauen“, ein Sachkundenachweis des Beraters sowie ein detailliertes objektbezogenes Angebot über die gewünschten Beratungsleistungen.

Nachweis der Sachkunde: Der Nachweis der besonderen Sachkunde über den Einsatz entsprechender Software bzw. der Optimierungsleistungen oder Messungen muss bei Beantragung der Förderung durch Nachweis von Schulungen oder bereits erfolgter Beratung im gleichen Themenbereich mit Objektnachweis erbracht werden. Die Sachkunde ist für jede Förderkategorie nachzuweisen (beispielsweise Simulation, Lebenszykluskosten, Monitoring usw.).

Nachweis der Optimierungsleistungen: Das Ziel der Untersuchung und deren Notwendigkeit je nach Gebäude- und Nutzungstyp muss bei Beantragung, beispielsweise durch Vorlage eines detaillierten, objektbezogenen Angebotes, deutlich ersichtlich sein. Untersuchungen müssen nach anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und die verwendete Methodik (beispielsweise Datenherkunft für die Ökobilanz sowie zu Grunde gelegte Rahmenbedingungen u.a.) benannt werden. Die erzielte Optimierung und Umsetzung im Projekt muss anhand eines Berichtes nachvollziehbar dargestellt werden.

Nachweis der fachgerechten Umsetzung und Ausführung: Der Nachweis zur Umsetzung im Projekt kann durch entsprechende Handwerkerrechnungen, Lieferscheine der Materialien mit Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat, Planungsunterlagen, Fotos, Abnahmedokumentationen und einer Bestätigung der ausführenden Firma erfolgen. Dabei muss klar ersichtlich sein, dass beispielsweise geplante Materialien auch entsprechend eingebaut wurden.

Abgabedokumente:

- 1) Ausgefülltes Nachweisformular der Gemeinde
- 2) Nachweis der durchgeführten Beratung mit Beschreibung der Optimierungsleistung
- 3) Nachweis der fachgerechten Umsetzung und Ausführung

zu 3. Förderung von Gesamtkonzepten

Förderquote: Die Förderquote pro Projekt beträgt 5.000€ Brutto.

Abgabedokumente:

- 1) Ausgefülltes Nachweisformular der Gemeinde
- 2) Bestätigung bzw. Zertifikat des jeweiligen Zertifizierungsinstitutes mit Nachweis des erzielten Standards einzureichen.

Zu 4. Förderung von Einzelmaßnahmen:

Förderquote: Die Förderquote pro Projekt beträgt maximal 5.000€ Brutto. Einzelne Aspekte können kombiniert werden. Die Förderhöhe ist obenstehender Tabelle zu entnehmen.

Voraussetzung: Bei Förderung von Einzelmaßnahmen ist eine Bestätigung über die Einhaltung der Förderbedingungen und die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma und/oder ein Ingenieurbüro vorzulegen. Diese muss mindestens den Nachweis der Einhaltung der KfW-förderwürdigen u-Werte sowie den Nachweis der Umweltfreundlichkeit durch die entsprechenden Gütesiegel enthalten.

Abgabedokumente:

- 1) Ausgefülltes Nachweisformular der Gemeinde
- 2) Bestätigung über die Einhaltung von Förderbedingungen bzw. Bestätigung der KfW-Förderung und die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma
- 3) Nachweis der Gütesiegel für verwendete Materialien, ggfls. Nachweis der Konstruktion

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle BürgerInnen der Gemeinde Kirchanschöring sowie gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler mit Sitz in Kirchanschöring.

Die Förderung muss grundsätzlich vor Start der Maßnahme erfolgen. Die kostenfreie Initialberatung muss zwingend in Anspruch genommen worden sein. Nachweise sind ggfls. bereits mit dem Antrag einzureichen (s.o.).

Ergebnisse durch die Fördermaßnahmen werden im Sinne der Ziele der Gemeinde dokumentiert. Die Geförderten müssen daher verpflichtend mit der Dokumentation einverstanden und mindestens folgende Daten nach Abschluss der Maßnahme bereitstellen:

Kurze Beschreibung des Projektes/ der Maßnahmen sowie Energiebilanz (Endenergie, Primärenergie) und erzielte Einsparung durch Maßnahmen (Endenergie, CO₂, je pro Person und pro qm Wohn- bzw. Nutzfläche).

Beratungsprotokolle, Nachweise sowie personen- und objektbezogene Daten aller Förderelemente werden zur späteren anonymisierten Auswertung gespeichert. Formulare werden im Anhang zu dieser Richtlinie bereitgestellt.

V. Verfahren

- 1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mit entsprechendem Formblatt vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde zu stellen.
- 2) Der Ausführungsbeginn der Maßnahme (tatsächlicher Arbeitsbeginn am Gebäude) darf erst nach Zustimmung zum Förderantrag erfolgen.
- 3) Anträge verfallen, wenn die Förderbeträge nicht innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung abgerufen werden.
- 4) Die Gemeinde Kirchanschöring gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VI. Übergangsvorschriften

Für Förderanträge, die bis 31.08.2018 gestellt werden oder schon gestellt worden sind, gelten noch die bisherigen Förderrichtlinien, wenn der Abschluss der Maßnahme bis spätestens 31.12.2018 nachgewiesen wird.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01.09.2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 29.10.2010.

VIII. Anhang

- 1) Informationen zu Bundes- und Landesförderung, Energiestandards und Zertifizierung
- 2) Antragsformular zur Richtlinie
- 3) Nachweisformular zur Richtlinie

Kirchanschöring, 26. Juli 2018



Hans-Jörg Birner
1. Bürgermeister

Handwritten mark or signature, possibly a stylized letter 'A' or 'K', located in the upper left quadrant of the page.